

2356/AB XXI.GP

Eingelangt am: 28.06.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Dr. Ilse Mertel und GenossInnen betreffend den Verzicht des vorrangigen Anspruchs auf Familienbeihilfe bzw. Überweisung derselben auf ein Konto, das nicht nur der anspruchsberechtigten Person zur Verfügung steht, Nr. 2439/J**, wie folgt:

Frage 1:

Von den insgesamt 1.097.622 Personen (davon 38,5 % Männer und 61,5% Frauen), die derzeit Familienbeihilfe beziehen, verzichten **417.119** vorrangig anspruchsberechtigte Personen zugunsten des anderen Elternteiles auf ihren Familienbeihilfenanspruch.

Frage 2:

Die Gruppe der 417.119 vorrangig anspruchsberechtigten Personen, die zugunsten des anderen Elternteiles auf ihren Familienbeihilfenanspruch verzichten, besteht aus **398.288 Mütter** und **18.831 Väter**.

Fragen 3 und 4:

Für die Auszahlung der Familienbeihilfe werden lediglich die Bankleitzahl und die Kontonummer, **nicht aber der Kontowortlaut** des empfangenden Girokontos elektronisch erfasst. Für eine Beantwortung der Frage „wem ein Konto zur Verfügung steht“ liegen daher keine Informationen vor. Hiezu ist festzuhalten, dass die Nennung des Kontos in der Disposition der/des Anspruchsberechtigten liegt und daher auch jederzeit eine Änderung erfolgen kann. Außerdem könnte aus dem Kontowortlaut alleine auf die Verfügungsberechtigung nicht mit Sicherheit

geschlossen werden, da diese nur aus Informationen, die im jeweiligen Bankbereich vorhanden sind, hervorgeht.

Frage 5:

In dem genannten Zeitraum sind dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und den Finanzlandesdirektionen keine derartigen Beschwerden vorgelegt worden. In den Finanzämtern werden keinerlei Aufzeichnungen über Beschwerden geführt, bei Dienstbesprechungen zum Erfahrungsaustausch wurden aber keinerlei Berichte über derartige Beschwerden abgegeben.